



Kommentar zur Änderung der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) per 1. März 2025 betreffend der Impfung gegen Mpox (Affenpocken)

Infolge des Mpox-Ausbruchs (Affenpocken bei Menschen) im Mai 2022 beschloss der Bundesrat am 24. August 2022 die zentrale Beschaffung von Impfstoff und Therapeutika gegen Mpox. Gleichzeitig beauftragte er das BAG, die Arbeiten hinsichtlich Kostenübernahme der Impfung und Therapeutika durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) an die Hand zu nehmen.

Das EDI beschloss am 24. April 2023 die Leistungspflicht der Mpox-Impfung mit Aufnahme in Artikel 12a KLV per 1. Januar 2024 mit Auflage der Evaluation und befristet bis zum 31. Dezember 2024. Per 1. Januar 2025 wurde die Evaluation um ein Jahr auf den 31. Dezember 2025 verlängert. Für die Impfung inklusive Impfstoff ist eine pauschale Vergütung vorgesehen.

In der Schweiz werden aktuell noch vereinzelt Mpox-Fälle gemeldet und die Impfung wird auch noch vereinzelt nachgefragt. Die vom Bund beschafften Impfdosen werden in den Kantonen gelagert und sind noch mehrere Jahre lang haltbar. Die Pauschale für den Impfstoff, d.h. der Preis, zu welchem der Bund den von ihm eingekauften Impfstoff an die OKP abgibt, wurde am 15. Dezember 2023 durch den Bundesrat festgelegt und beträgt CHF 100.– pro Dosis. Der in der Schweiz verfügbare Impfstoff ist seit März 2024 von Swissmedic zugelassen.

Folgende Leistungserbringer, welche die Voraussetzungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) erfüllen, sind zur Abrechnung zu Lasten der OKP vorgesehen:

- Ärzte und Ärztinnen;
- Spitäler;
- Einrichtungen, die der ambulanten Krankenpflege durch Ärzte und Ärztinnen dienen.

Der Entscheid zur Art und Weise des Einbezugs von Leistungserbringern in die kantonale Impforgанизation liegt bei den einzelnen Kantonen und kann somit kantonal unterschiedlich sein

Mit der vorliegenden Änderung von Artikel 12a Absatz 1 Buchstabe p KLV wird die Voraussetzung der pauschalen Vergütung für die Impfung inklusive Impfstoff gestrichen. Dafür ist neu direkt in der KLV geregelt, welche Kosten die OKP pro Impfstoffdosis übernimmt. Es handelt sich dabei um den vom Bundesrat beschlossenen Abgabepreis für den von ihm eingekauften Impfstoff in der Höhe von CHF 100.– Die Vergütung der ärztlichen Impfleistung erfolgt nach den anwendbaren Tarifen (i.d.R. TARMED), die zur Abrechnung von ambulanten ärztlichen Leistungen dienen.

Die Änderung bezieht sich somit nur auf die Vergütungsart und nicht auf die Leistungspflicht der OKP für Impfungen gegen Mpox. Diese gilt unverändert seit dem 1. Januar 2024.